

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 170/07 B

L 3 AL 134/06 (Sächsisches LSG)
S 23 AL 814/04 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Februar 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 13. September 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn ein Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Weise "bezeichnet".
- 2 Eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht eröffnet den Revisionsrechtszug nur, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Solches kann der Beschwerdeführer nur rügen, wenn er im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt hat, der sich auf Tatsachen bezieht, die nach der Rechtsansicht des LSG entscheidungserheblich sind. Ein bloßes Beweisangebot oder eine Beweisanregung erfüllt die Warnfunktion des Beweisantrages gegenüber dem LSG als letzter Tatsacheninstanz nicht. Dabei muss der Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren (§§ 124 Abs 2, 153 Abs 4 SGG) im letzten Schriftsatz vor der Entscheidung deutlich machen, welche Tatsachen der Beschwerdeführer geklärt wissen will und welches Beweismittel sich das LSG dazu bedienen soll (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; 29 und 31 mwN). Eine pauschale Bezugnahme auf tatsächliches Vorbringen in den Vorinstanzen wird der Darlegungslast des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Die Rüge einer Verletzung der gesetzlichen Grenzen tatrichterlicher Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) eröffnet den Revisionsrechtszug nach ausdrücklicher Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht.
- 3 Die Beschwerdebegründung erkennt schon, dass ein die Revisionszulassung begründender Verfahrensverstöß grundsätzlich nur ein solcher des LSG, nicht jedoch des Sozialgerichts sein kann (vgl BSG SozR Nr 40 zu § 162 SGG; stRspr). Unabhängig davon werden in der Beschwerdebegründung auch keine schlüssigen Anhaltspunkte dafür dargetan, dass das Vorbringen des Klägers als Beweisantrag gewertet werden könnte.
- 4 Soweit der Beschwerdebegründung sinngemäß die Rüge einer Verletzung des § 71 SGG (Prozessfähigkeit) entnommen werden kann, wird den Darlegungserfordernissen ebenfalls nicht genügt. Denn auch wenn geltend gemacht wird, die Vorinstanz sei zu Unrecht von der Prozessfähigkeit des Klägers ausgegangen, muss in der Beschwerdeschrift substantiiert dargetan werden, auf Grund welcher Umstände das Berufungsgericht insoweit ernsthafte Zweifel hätte haben und sich zu entsprechenden Ermittlungen hätte veranlasst sehen müssen (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 32; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2001 - B 11 AL 249/00 B). Hierzu genügt es jedenfalls nicht, auf vereinzelte Ausführungen des Klägers aus den Vorinstanzen zu verweisen, die in keiner Beziehung zum Streitgegenstand stehen.
- 5 Ohne dass die vorliegende Entscheidung darauf beruht, wird klarstellend darauf hingewiesen, dass das Vorbringen auch in der Sache nicht weiterführend sein dürfte. Denn für die Anerken-



nung von Schonvermögen mit Rücksicht auf den alsbaldigen Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung liegen die nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts <BSG> (vgl etwa BSG, Urteil vom 17. Dezember 2002 - B 7 AL 126/01 R, veröffentlicht in juris) zu fordernden Voraussetzungen - auch unter Berücksichtigung des im Beschwerdeverfahren eingereichten Schreibens des Wohnungsamtes der Landeshauptstadt Dresden vom 28. März 1991 - nicht vor.

- 6 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

